

Finanzordnung

vom 23. Mai 2008

Erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Art. 5 lit. e und Art. 24 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002¹.

I. Zuständigkeiten

§ 1

Die Konkordatskonferenz ist zuständig für die Festsetzung des Budgets und die Abnahme der Jahresrechnung des Konkordats (Art. 5 lit. p und q des Konkordats²).

Das Büro der Konkordatskonferenz unterbreitet der Konkordatskonferenz Budget und Rechnung zur Beschlussfassung.

§ 2

Das Sekretariat der Konkordatskonferenz führt in Zusammenarbeit mit dem Rechnungswesen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich die Rechnung des Konkordats. Es übernimmt die administrative Ausführung der Finanzbeschlüsse der Konkordatskonferenz.

§ 3

Die Prüfung der Konkordatsrechnung obliegt der Revisionsstelle der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

¹ SRLA 940.100.

² SRLA 940.100.

II. Aufwand

§ 4

Die Konkordatskirchen übernehmen alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Konkordatskonferenz, dem Büro der Konkordatskonferenz sowie den ständigen und nichtständigen Kommissionen anfallen. Die Entschädigung und die Spesen der Vertretung in der Konkordatskonferenz ist Sache der Konkordatskirchen und geht zu deren Lasten.

§ 5

Die Konkordatskirchen übernehmen alle Ausgaben der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung, insbesondere die Personalkosten für die Beauftragten und für ihre Sekretariate sowie für Infrastruktur und Sachaufwand.

§ 6

Die Konkordatskirchen übernehmen im Rahmen der kirchlichen Ausbildung gemäss § 4 der Ausbildungsordnung vom 25. Mai 2007 insbesondere folgende Kosten:

- a) Mentorat
Einführung und Aus- und Weiterbildung von Mentorinnen und Mentoren;
- b) Entwicklungsorientierte Eignungsabklärung
Kosten und generelle Spesen, die bei der Erfüllung des Auftrags der Kommission anfallen, Entschädigung und Spesen des Präsidiums der Kommission bei deren Vertretung nach aussen, Entschädigungen für die Koordination der Kommissionsarbeit;
- c) Ekklesiologisch-Praktisches Semester
Ausbildung und Einführung der örtlichen Leitungspersonen, Entschädigung und Spesen für die Begleitpersonen in den einzelnen Erfahrungsfeldern, Entschädigung und Spesen von Leitenden und Referierenden in den Begleitveranstaltungen, Entschädigung und Spesen der Supervisorinnen und Supervisoren, Reise- und Verpflegungsspesen der Absolvierenden des EPS; Reise- und Verpflegungsspesen für EPS-Leitende in den Gemeinden; Übernachtungskosten für Studierende, Leitungspersonen und andere Mitwirkende während der ekklesiologischen Seminarwochen.
- d) Lernvikariat
Monatliche Ausbildungsbeiträge an die Absolvierenden des Lernvikariats, welche die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme ins Lernvikariat gemäss Art. 17 des Konkordats³ erfüllen, Kosten für den begleitenden Kurs und die Regionaltage (Unterkunft und Verpflegung an den Kursorten, Miete von Tagungsräumen, Geräten etc., Honorare der beigezogenen Referentinnen und Referenten, Kursmaterial, Kollektivunfallversicherung), Kosten für die kurs-

³ SRLA 940.100.

bezogene Ausbildung und Vorbereitung der Vikariatsleitenden, Kosten für die Ausbildungssupervision;

- e) Weiterbildung in den ersten Amtsjahren
Kosten für die Koordination und das Sekretariat, Kosten für Coaching, Kosten für Kurse und Fachcoaching im Rahmen des jährlichen Budgets bis maximal ein Drittel des direkten Aufwandes, Einführungen und spezifische Ausbildungen von Kursleitenden und Coaching-Personen.

§ 7

Die Konkordatskirchen übernehmen die Ausgaben für allfällige weitere, von der Konkordatskonferenz beschlossene Ausbildungselemente im Rahmen der kirchlichen Ausbildung (gemäss § 7 der Ausbildungsordnung⁴).

§ 8

- a) Das Büro kann nicht budgetierte Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 1% des Gesamtbudgets der letzten genehmigten Rechnung bewilligen.
- b) Die Konkordatskonferenz kann nicht budgetierte Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 5% des Gesamtbudgets der letzten genehmigten Rechnung bewilligen.

§ 9

Die Konkordatskirchen können an von ihnen empfohlene Absolvierende des Lernvikariats auf Gesuch hin in Ergänzung der Ausbildungsbeiträge zusätzliche Beiträge ausrichten.

§ 10

Für Personen, welche eine Konkordatskirche in die Ausbildungselemente gemäss § 6 lit. a-d entsendet und welche die Zulassungsvoraussetzungen für eine Aufnahme nicht erfüllen, übernimmt diese Kirche die gesamten anfallenden Kosten.

§ 11

An den Kosten der Weiterbildung in den ersten Amtsjahren beteiligen sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn anteilmässig gemäss separater Vereinbarung.

⁴ SRLA 940.110.

III. Kostenverteilung und Zahlungsmodus

§ 12

Für die Kostenverteilung ist der jeweils adaptierte Schlüssel der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz (KIKO) massgebend.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Beschlusses der Konkordatskonferenz.

§ 13⁵

Der anteilmässige jährliche Beitrag an den Aufwand des Konkordats wird den Konkordatskirchen in drei Raten wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Rate im März (die Hälfte des anteiligen Beitrags gemäss Budget),
2. Rate im September (zwei Fünftel des anteiligen Beitrags gemäss Budget),
3. Rate aufgrund der durch das Büro verabschiedeten Schlussrechnung im Folgejahr.

Die in Rechnung gestellten Beiträge werden auf das Ende des Monats der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

IV. Inkrafttreten

§ 14

Die vorliegende Finanzordnung wurde am 23. Mai 2008 von der Konkordatskonferenz genehmigt und ersetzt alle bisherigen Ordnungen und Vereinbarungen. Sie tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

⁵ Geändert durch Beschluss der Konkordatskonferenz vom 23. Mai 2008.